



Landeshauptstadt
Mainz

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 30 | 11. Juli 2025
www.mainz.de/amtsblatt

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Stagnation.
Stadt wandeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Eintönigkeit.
Stadt gestalten**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt meditieren.
Stadt aktivieren**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt rumeiern.
Stadt anpacken**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Alltagstrott.
Stadt erneuern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Standard.
Stadt beflügeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Routine.
Stadt begeistern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt begrenzen.
Stadt erweitern**

#MachDeinsMachMainz

Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
♦ Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Mainz	3
♦ Festlegung von Beitragssätzen	3
♦ Öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters	4
♦ Hinweis der KAW auf das korrekte Bereitstellen von Abfallgefäßen im Stadtgebiet Mainz	4
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	4
♦ Stadtrat, 21.05.2025	4
♦ Haupt- und Personalausschuss, 18.06.2025	5
♦ Stadtrat, 25.06.2025	5
♦ Vergabeausschuss am 03.07.2025	5
→ Gremien	5
♦ Haupt- und Personalausschuss	5
→ Stellenausschreibungen	6
♦ Grün- und Umweltamt: Gärtner:in	6
♦ Amt für Jugend und Familie: Schulsozialarbeiter:in	6
♦ Amt für Jugend und Familie: Koordination Jugendberufsagentur	6
♦ Amt für Jugend und Familie: Teamleitung	6
♦ Direkt bewerben	6

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Mainz

Änderungsbeschluss über den Bodenrichtwert der Zone 1270 zum Stichtag 01.01.2022 und 01.01.2024

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 den Bodenrichtwert nach § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch der Zone 1270 in der Gemarkung Marienborn zu den Wertermittlungstichtagen 01. Januar 2022 und 01. Januar 2024 neu beschlossen. Bodenrichtwerte geben einen durchschnittlichen Bodenwert für mehrere Grundstücke eines Bereiches an, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Sie beziehen sich definitionsgemäß auf voll erschlossene Grundstücke im unbebauten Zustand und enthalten keine Wertanteile für Aufwuchs. Sie geben auch den Bodenwert eines bebauten Grundstücks an, welches nach Art und Maß der baulichen Nutzung dem Bodenrichtwertgrundstück entspricht.

Jedermann kann gem. § 196 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten. Zu diesem Zweck hängen die Bodenrichtwertkarten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zur Einsichtnahme aus: Zitadelle, Bau C, Zimmer 205-208. Die Geschäftsstelle ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 15:30 Uhr, freitags von 9 bis 13 Uhr geöffnet.

Die Bodenrichtwerte können ebenfalls kostenfrei im Internet im Geographischen Informationssystem der Stadt Mainz unter www.mainz.de/gaa unter dem Menüpunkt „Bodenrichtwerte“ eingesehen werden.

Mainz, 04. Juli 2025

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Mainz

gez.

Julia Pfetsch
Vorsitzende

Festlegung von Beitragssätzen

Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2024 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 25.06.2025

Der Stadtrat hat am 25. Juni 2025 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl.

S. 473, 475), sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) und des § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 6. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2021, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Abrechnungseinheiten, Beitragssätze, Gültigkeitsdauer

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche beträgt im Jahr 2024

<i>für die Abrechnungseinheit</i>	<i>€</i>
01.01 - City/Neustadt	0,5352

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 02. Juli 2025
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Öffentliche Bekanntgabe der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters

In der Gemarkung Gonsenheim, Flur 3, Flurstück 140/4 (Hinter der Mühle), 242/6 (Obere Aue), 310 (Hinter der Mühle), 307/6 (An der Mühle), 305/1 (An der Mühle), 304/13 (An der Mühle) wurde das Liegenschaftskataster aus Anlass der beigebrachten Teilungsvermessung durch den Fortführungsnachweis bT00003420/2025 aktualisiert.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:
„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom **25.07.2025** bis **25.08.2025** beim Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe in Alzey ausgelegt und kann während der Dienststunden (von 8:00 bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe kann auch im Internet unter der Adresse <https://vermka-rheinhessen-nahe.rlp.de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-mitteilungen> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe, Ostdeutsche Straße 28 in Alzey oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vermka.rhn@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Reiner Wingert
Vermessungsrat

Hinweis der KAW auf das korrekte Bereitstellen von Abfallgefäßen im Stadtgebiet Mainz

Die KAW Mainz|Bingen AöR weist darauf hin, dass insbesondere auf engen Bürgersteigen die Abfallgefäße so bereitzustellen sind, dass Fußgänger:innen den Bürgersteig zu benutzen können.

Gem. Abfallsatzung sind die Abfallbehältnisse am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr auf einem frei zugänglichen, **geeigneten Platz am Rande der Gehwege oder – wo solche nicht vorhanden sind – am äußersten Straßenrand** vor dem Grundstück so bereit zu stellen, dass das LKW- Abfallsammelfahrzeug heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. **Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass Straßenverkehr und Fußgänger nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastet werden. Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Behältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt entleert wurden, sind die Abfallbehältnisse unverzüglich – noch am gleichen Tag – von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und auf das Grundstück bzw. den Standplatz zurückzubringen.** Sofern eine satzungskonforme Bereitstellung der Behältnisse nicht erfolgt, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

Um etwaige Terminverschiebungen im Blick zu behalten, ist es ratsam, den Abfallkalender auf der Internetseite der KAW herunterzuladen, bzw. sich einen Infomail-Service einzurichten (mz.kaw-mainz-bingen.de). Weitere Fragen beantwortet gerne die Abfallberatung unter 06131/12- 34 56.

Mainz, 08. Juli 2025

gez.

Bernhard Eck
Vorstand

→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Stadtrat, 21.05.2025

TOP 8.1 Beschlussvorlage 0634/2025

Der Stadtrat hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.



Haupt- und Personalausschuss, 18.06.2025

TOP 14.1 Beschlussvorlage 0795/2025

Der Haupt- und Personalausschuss hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.

Stadtrat, 25.06.2025

TOP 99.1. Beschlussvorlage 0778/2025

Beschluss:

Der Stadtrat hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.

TOP 99.2, Beschlussvorlage 0988/2025

Beschluss:

Der Stadtrat hat entsprechend der Vorlage den Einzelpersonalien zugestimmt.

TOP 100.1, Beschlussvorlage 0694/2025

Beschluss:

Der Stadtrat hat entsprechend der Vorlage der Erhöhung des Kaufpreises für den Erwerb eines Grundstückes zugestimmt.

Vergabeausschuss am 03.07.2025

TOP 6.1, Beschlussvorlage 0959/2025

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Büropapieren beschlossen.

TOP 6.2, Beschlussvorlage 0954/2025

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss eine Auftragserweiterung des Fahrdienstes für Schülerinnen und Schüler beschlossen.

TOP 6.3, Beschlussvorlage 0983/2025

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Vergabeausschuss den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Mittagsverpflegung an staatlichen Ganztagschulen beschlossen.

→ Gremien

Haupt- und Personalausschuss

Einladung

zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am
Mittwoch, 16.07.2025, 16:30 Uhr,
Stadthaus Große Bleiche, Konferenzraum 1-4, 5. OG,
Löwenhofstr. 1 /
Große Bleiche 46, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Betrieb von VOIS-Komponenten über den „Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (ZIDKOR)
Vorlage: 0859/2025
2. Betrieb von VOIS-Komponenten über den „Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (ZIDKOR)
Vorlage: 0980/2025
3. Mitteilungen

b) nicht öffentlich

4. Personalangelegenheiten
5. Mitteilungen

Mainz, 9. Juli 2025

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister



→ Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung

Grün- und Umweltamt: Gärtner:in
Gärtner:in im Revier I, Bezirk Süd (m/w/d)
Kennziffer 67/40

Amt für Jugend und Familie: Schulsozialarbeiter:in
Schulsozialarbeiter:in an Grundschulen (m/w/d)
Kennziffer 51/32

Amt für Jugend und Familie: Koordination
Jugendberufsagentur
Koordination Jugendberufsagentur (m/w/d)
Kennziffer 51/31

Amt für Jugend und Familie: Teamleitung
Sozialarbeiter:in/Sozialpädagoge:in Teamleitung BTHG
(m/w/d)
Kennziffer 51/30

#MachDeinsMachMainz

Komm ins Team
www.machdeins-machmainz.de

Direkt bewerben

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

Bitte Klicken: [Bewerber Web \(mainz.de\)](http://www.mainz.de)

URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Wir bieten:

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietssystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - ◆ 30 Tage Urlaub
 - ◆ Jahressonderzahlung